

## **PersonalRAT**

### **Stärkung Ihrer Rechte im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)**

Befristete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die den Wunsch haben, unbefristet beschäftigt zu werden, bzw. in Teilzeit Arbeitende, die mehr Wochenstunden arbeiten möchten, sollten den Änderungswunsch dem Personaldezernat schriftlich kundtun, da sich mit der schriftlichen Mitteilung möglicherweise Rechte aus dem TzBfG ergeben.

Befristete Arbeitnehmer:innen bzw. Teilzeitangestellte, die länger als 6 Monate beschäftigt sind, haben den Anspruch auf eine begründete Antwort in Textform. Diese Antwort muss wesentliche Gründe nach billigem Ermessen enthalten, weshalb Entfristung bzw. Arbeitszeiterhöhung nicht möglich sind. Wurde innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine begründete Antwort gegeben, genügt die mündliche Erörterung zwischen den Beteiligten. Nach Ablauf von 12 Monaten lebt der Anspruch auf schriftlich begründete Antwort nur auf, wenn der Arbeitnehmer den Änderungswunsch erneut schriftlich mitteilt.

Bevor Sie sich an das Personaldezernat wenden, fragen Sie Ihre Vorgesetzten, ob innerhalb Ihrer Struktureinheit die Möglichkeit besteht, Ihre Vorstellungen in die Tat umzusetzen.

Auf Forschende, die nach WissZeitVG befristet sind, findet die oben beschriebene Regelung keine Anwendung.

#### Quelle:

Teilzeit- und Befristungsgesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174)